EG-Richtlinie/ ECE-Regelung	Vorschriften und Erläuterungen	Stichw orte und Inkrafttreten
78/549/EWG	Radabdeckungen (Karosserieteile, Kotflügel usw.) sind vorgeschrieben. Sie müssen so konstruiert sein, dass sie andere Verkehrsteilnehmer möglichst vor aufgewirbelten Steinen, Schmutz, Eis, Schnee und Wasser schützen sowie Gefahren vermindern, die sich durch Kontakt mit den sich drehenden Rädern ergeben. In diesem Teil, der durch die Radialebene 30° vor und 50° hinter der Radmitte gebildet wird (Abb. 1), muss die Gesamtbreite (q) der Radabdeckungen mind. ausreichen, um die Breite (b) des Reifens unter Berücksichtigung der extremen Bedingungen der Kombination Reifen/Rad abzudecken. Bei Zwillingsrädern ist die Gesamtbreite (t) der beiden Räder zu berücksichtigen. Hintere Kanten der Radabdeckungen dürfen nicht oberhalb einer horizontalen Ebene enden, die 150 mm über der Radmitte liegt; der Schnittpunkt der hinteren Kanten mit dieser Ebene muss außerhalb der Längsmittelebene des äußeren Rads liegen. Abb. 1: 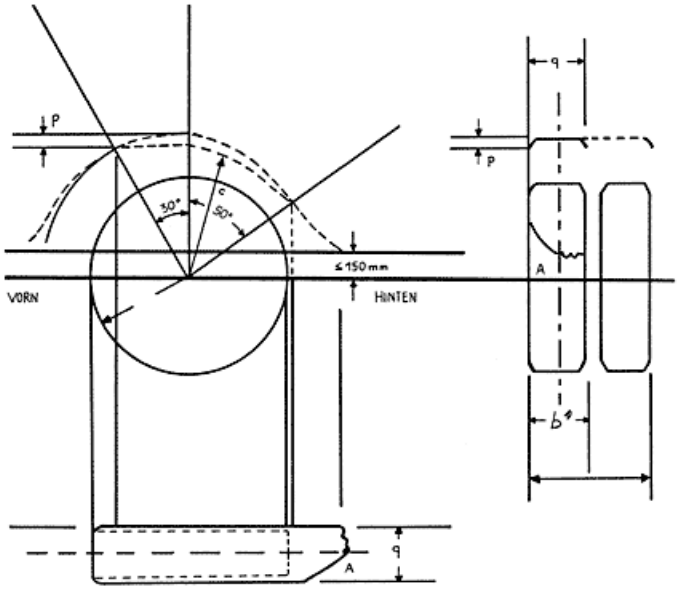 Radabdeckungen müssen möglichst nahe am Reifen liegen. Sie dürfen aus mehreren Teilen bestehen, sofern keine Lücken sind. Sie müssen dauerhaft befestigt, insgesamt oder in Teilen aber abnehmbar sein. Der Hersteller muss bestätigen, dass zumindest auf einem des für die Antriebsachse (bei Allradantrieb für mind. eine permanent angetriebene Achse) des Fz-Typs genehmigten Reifentyps mind. ein Typ einer Schneekette verwendet werden kann. Eine Kombination von Schneeketten, Reifen- und Radtyp muss vom Hersteller angegeben werden. Bei Wohnmobilen, Krankenwagen und Leichenwagen > 2500 kg gelten die Vorschriften entsprechend der Klasse des Basis-/unvollständigen Fz. Bei unvollständigen/vervollständigten Fz ist es zul., dass die Vorschriften der entsprechenden Klasse N erfüllt werden. 1) b ist oben am Reifen zu bestimmen	Radabdeckung Ausnahmen